

Grünanlagensatzung der Stadt Coburg

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, erlässt die Stadt Coburg folgende Satzung:

Grünanlagensatzung der Stadt Coburg

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Coburg unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen sowie die Kinderspiel- und Bolzplätze einschließlich der Grünspielplätze und Spielwiesen. Sie sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Coburg zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Grünanlagen gehören auch:
 1. alle Gegenstände, die der Verschönerung oder dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Skulpturen, Vasen, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune und dergleichen,
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Wege im Anlagenbereich, Spielgeräte, Sitzeinrichtungen, Tische, Papierkörbe und dergleichen,
 3. bauliche Einrichtungen, wie Toiletten, Gewächshäuser, Vorrichtungen zum Zwecke der Tierhaltung, Futter und Trinkstellen.
- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Schulen und Kindergärten sowie die Hänge, Böschungen, Gräben, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.
- (4) Zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere der Hofgarten, der Rosengarten, der Salvatorfriedhof, der Park Bertelsdorf, Schlosspark Ketschendorf, Schlosspark Falkenegg, die Grünanlagen Hörnleinsgrund, Geleitstraße und Panoramaweg, die Itzanlagen, die Anna-B.-Eckstein-Anlage, die Anlagen auf dem Schillerplatz, am Ernstplatz, am Viktoriabrunnen und um den Rittersteich, der Josiasgarten, ferner die Grünflächen auf dem Schlossplatz sowie an der Allee, der Oberen und der Unteren Anlage, außerdem der Freizeit- und Erholungssee in Wüstenahorn und der Rückertpark in Neuses.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die in § 1 genannten Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Benutzungsumfang der Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Die Kinderspiel- und Bolzplätze sind in der Zeit von März bis Oktober von 07:00 bis 21:00 Uhr und von November bis Februar von 09:00 bis 18:00 Uhr für die Benutzung geöffnet.
- (2) Aufenthalt von Hunden und anderen mitgebrachten Tieren im unmittelbaren Kinderspiel- und Bolzplatzbereich ist untersagt. Ebenso ist das Rauchen im unmittelbaren Kinderspiel- und Bolzplatzbereich untersagt.

§ 4

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, ihre Einrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des Grünflächenamtes;
 2. das Radfahren; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den Fahrradverkehr freigegeben sind;
 3. beim Radfahren auf erlaubten Anlagenwegen und -flächen, andere Benutzer zu behindern oder zu gefährden;
 4. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen zu lassen; ausgenommen hiervon sind Anlagenflächen, welche durch Beschilderung als Hundewiese ausgewiesen sind;
 5. Hundekot nicht unverzüglich aufzunehmen und zu entfernen;
 6. Zelten und Nächtigen; das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder sonstigen zu Wohn- oder Übernachtungszwecken genutzten Gegenständen;
 7. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
 8. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte in der Zeit zwischen 22:00 und 07:00 Uhr zu gebrauchen;
 9. das Grillen; ausgenommen auf gekennzeichneten Grillplätzen unter den dort geltenden Bedingungen;
 10. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen Genuss in der Absicht zu verbringen, sich in einen Rausch oder einen ähnlichen Zustand zu versetzen; Ausnahmen können im Rahmen von Veranstaltungen und für gekennzeichnete Grillplätze zugelassen werden;
 11. Abfälle wegzuwerfen, außer in die aufgestellten Abfallkörbe;
 12. das Verrichten der Notdurft;
 13. Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen;
 14. die Ausübung von Sport und Spiel außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können;

15. Wasseranlagen außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche zum Baden oder Eislaufen zu nutzen sowie Wasserfahrzeuge und Schwimmkörper bei Wasseranlagen einzubringen und zu benutzen;
16. das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen, Feuertonnen und -schalen sowie das Abbrennen von Fackeln, Ausnahmen können im Rahmen von Veranstaltungen und für gekennzeichnete Grillplätze zugelassen werden;
17. die Nutzung von Drohnen;
18. die Nutzung anderer ferngesteuerter Geräte wie z. B. Fahrzeuge, soweit dadurch andere Benutzer oder Tiere gefährdet oder belästigt werden können;
19. Tiere einschließlich Fische zu jagen oder zu fangen sowie Tiere zu füttern, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist.

§ 5

Ausnahmen

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen über die Zweckbestimmung und über die Verbote aus den §§ 2 bis 4 hinaus können durch das Grünflächenamt zugelassen werden. Darüber hinaus erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, usw. sind vom Nutzer einzuholen.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen oder der Stadt Coburg die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7

Benutzungssperre

- (1) Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 8

Vollzugsanordnungen

Das Aufsichtspersonal der Stadt Coburg kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung oder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 9

Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
2. in einer Grünanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann aus der Anlage verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

§ 10

Haftung

Die Haftung der Stadt Coburg ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt, ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

§ 11

Ordnungswidrigkeit

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. auf Kinderspiel- und Bolzplätzen sich entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 (Aufenthalt von Hunden und mitgebrachten Tieren) verhält,
 2. sich in den Grünanlagen entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 (Beschädigung, Verunreinigung, Veränderung) verhält,
 3. den in § 4 Abs. 2 genannten allgemeinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt,
 4. den in § 4 Abs.3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 5. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt,
 6. einer Benutzungssperre nach § 7 zuwiderhandelt,
 7. einer auf Grund des § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
 8. einem gemäß § 9 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung der Stadt Coburg vom 31.03.1992 (Coburger Amtsblatt Nr. 15 vom 10.04.1992), zuletzt geändert durch Satzung und Verordnung zur Anpassung des „Coburger Stadtrechts“ für die Einführung des Euro – Euro-AnpSV – (Coburger Amtsblatt Nr. 40 vom 09.11.2001 S. 109), außer Kraft.